## Gemeinderat Witterda

# Klarstellungssatzung der Gemeinde Witterda

## Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Witterda hat in seiner Sitzung vom 09. November 2017 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung und des § 19 Abs. 1 Satz 1, §§ 2 Abs. 1 und 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), in der derzeit gültigen Fassung folgende Klarstellungssatzung für die Ortslage Witterda und den Ortsteil Friedrichsdorf beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Grenzen für die im Zusammenhang bebaute Ortlage Witterda und den Ortsteil Friedrichsdorf in der Gemarkung Witterda werden gemäß, der in den beigefügten Karte (M 1:2500) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
- (2) Die beigefügte Karten vom 25.10.2017 ist Bestandteil der Satzung.

# § 2 Zulässigkeit des Vorhabens

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richten sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

Soweit ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richten sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

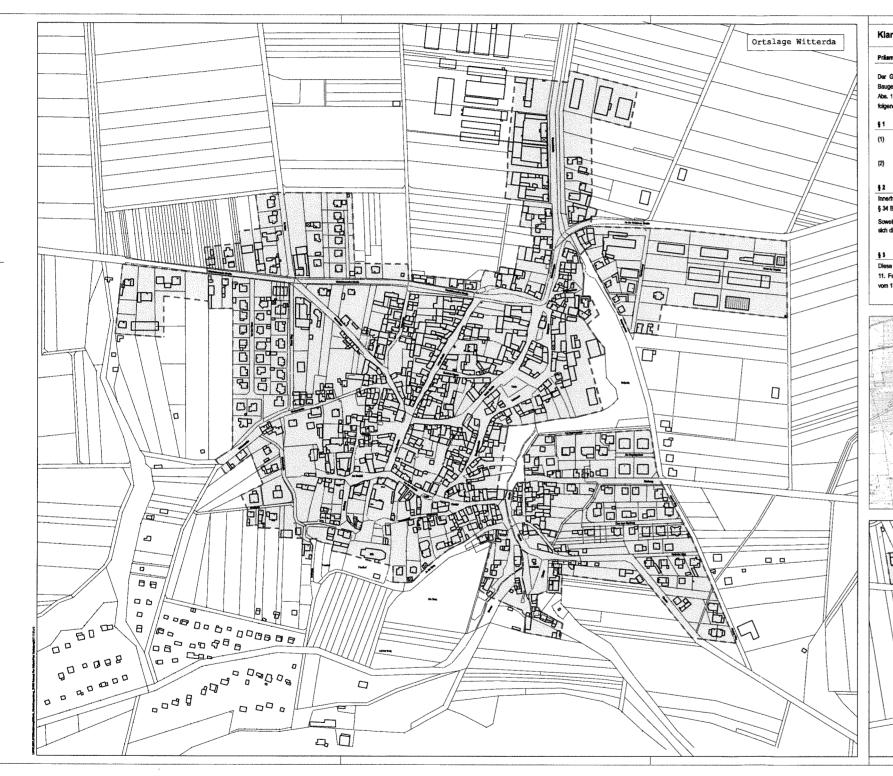
# § 3 In- Kraft Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Klarstellungssatzung vom 11. Februar 2004 (Beschluss Nr. 159-38-04) sowie der Änderung zur Klarstellungssatzung mit öffentlicher Bekanntmachung vom 15.Juni 2012 (Beschluss Nr. 21-04-2004) außer Kraft.

Witterda, den 9. November 2017 Gemeinde Witterda

Heinemann Bürgermeister

Anlagen: Karte zur Klarstellungssatzung, Maßstab im Original 1:2.500



### Klarstellungssatzung der Gemeinde Witterda

Der Gemeinderet der Gemeinde Witterde hat in seiner Sitzung vom 09. November 2017 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. i S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung und des § 19 Abs. 1 Satz 1, §§ 2 Abs. 1 und 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBI, S. 41), in der derzeit güttigen Fassung

- Die Grenzen für die im Zusammenhang bebaute Ortlage Witterda und den Ortstell Friedrichsdorf in der Gemanang Witterda werden gemäß, der in der beigefügten Karte (M 1.2500) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
- (2) Die beigefügte Karle vom 25.10.2017 ist Bestandteil der Satzung.

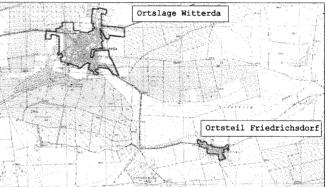
#### § 2 Zulässigkeit des Vorhabens

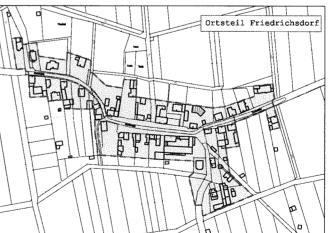
Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richten sich die planungerechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

Soweit ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richten sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

### § 3 In- Kraft Treten der Setzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kreit. Gleichzeitig tritt die Klarstellungssatzung vom 11. Februar 2004 (Beschluss Nr. 159-38-04) sowie der Änderung zur Klarstellungssatzung mit öffentlicher Bekanntmachung vom 15. Juni 2012 (Beschluss Nr. 21-04-2004) außer Kraft.





### Verfahrensvermerke

#### Abstimmung mit Landkreis Sömmerde

Die Abstimmung der Inheite der Satzung zur Festlegung der im Zusammenhang bebeuten Ontlage Witterda und dem Ortstell Friedrichtsoforf gemäß der § 34 (d) Nr. 1 BauGB - nachfolgend Karstellungssetzung genernt - mit dem Landkreis Sömmerda (Kommunelaufsicht und Beusunfsichtsbehörde) erfolgte letzbeilig am 07.11.2017.

#### Beschlussfassung öffentliche Auslegung

Die Gemeinde Witterda hat in ihrer Sitzung vom 21.12.2016 den Entwurf der "Klarstellungsastzun Witterda" gebilligt und die Offenlegung gem. BauGB §3 (2) und §4 (2) BauGB beschlossen.

Witterde, den ..... Herr R. Helnemann

### Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der "Näersfellungssatzung Witterde" wurde gemäß §34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB in Verbindung mil §13 (2) Nr. 2, 3 BauGB in der Zeit vom 23.01.2017 bis 03.02.2017 zu jedermanne Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurde gemäß §3 (2) Nr. 2 BauGB am 20.01.2017 mit dem Hinweis amtlich bekanntigemecht, dass Annegungen währen der Auslegungstriet vorgebracht werden

Der Gemeinderat der Gemeinde Witterda hat in seiner Sitzung am 09.11.2017 die Neufassung d

#### Setzungsanzeige

Die Unterlagen der redaktionellen Anpassung der Klarstellungssatzung sind der Rechtsauf gemäß § 21 (3) ThürKO am ......angezeigt worden. Gemäß Schreiben vom durch Fristablauf wurden gegen die o. a. Satzung keine Beanstandungen geitland gemacht.

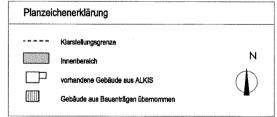
### Ausfertigung

Die Übereinstimmung des Satzungsinhaltes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung de

Die Neufassung der Klanstellungssetzung ist am \_\_\_\_\_\_\_\_gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, wo die Satzung von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Damit hitt die Satzung gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO in Kraft.

Witterda, den .....

Herr R. Heinemann Bürgermektar



S	Wilke Stadtplanungsbüre Dr. Uwe Wilke Architekt und Stadtplaner Alfred - Hess - Straße 40 99094 Erfurt Gemeinde Witterda Lange Straße 99, 99189 Witterda Klarstellungssatzung Witterda				buero.wilke@erfurt-partner.de	
					Fon 0361 22875 - 0 Fax 0361 22875 - 22	
Verlahrensbilger:					Oh. b. W. Le Underschill Primer	
Variables						
Plentausichnung	Karte zur Klarstellungssatzung				Urismachalik Beertotter	
07.11.2017	1	A1	1:2500	Satzung	A.Puls	